

Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 1, 94 Abs.1 Nr. 1 und 94 a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 494), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet des Altstadtfestes, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Das Festgebiet umfasst folgende Bereiche:

- Gröperstraße
- Ritterstraße
- Holzmarktstraße von Hagenstr. bis Kirchstr.
- Jacobstraße
- Lange Straße
- Breiter Gang
- Schmäler Gang
- Steinstraße
- Stendaler Str. von Markt bis Lange Straße
- Magdeburger Straße von Markt bis vor NP-Markt
- Markt
- Burgstraße von Markt bis in Höhe Brasserie
- Hagenstraße von Markt bis Alsteinstr. (einschließlich Postplatz und Hagentorplatz)
- Bülstringer Straße von Markt bis in Höhe Pfändegraben/ Wallanlagen Alter Friedhof
- Maschenpromenade von Hagenstraße bis in Höhe Förderschule für Lernbehinderte
- Alter Friedhof

(Karte: siehe Anlage 1)

(2) Diese Verordnung gilt für die Dauer des Altstadtfestgeschehens. Als Zeit des Altstadtfestgeschehens wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Zusammenhänge der durchgehende Zeitrahmen von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr am letzten Wochenende im August eines jeden Jahres festgelegt.

(3) Diese Verordnung gilt für alle Personen und Gewerbetreibende, die sich während des Altstadtfestes in dem in Abs. 1 beschriebenen Geltungsbereich aufhalten oder gewerblich tätig sind, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Glasgetränkebehältnisse i. S. des § 3 sind zur Fassung von Getränken bestimmte oder als solche tatsächlich benutzte Behältnisse aus Glas.

(2) Mitführen i. S. des § 3 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Glasgetränkebehältnisse außerhalb einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder eines befriedeten Besitztums, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.

(3) Verkauf i. S. des § 3 ist die entgeltliche Abgabe von Getränken aus Glasgetränkebehältnissen zum Verzehr außerhalb des Geschäftsraumes.

(4) Abgabe i. S. des § 3 ist die unentgeltliche Abgabe oder eine Abgabe gegen Pfand.

§ 3 Mitführ- und Verkaufsverbot

(1) Innerhalb des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Geltungsbereiches ist es während der Zeiten des Altstadtfestes verboten,

Glasgetränkebehältnisse mitzuführen,
Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen.

(2) Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften innerhalb des in der Anlage beschriebenen Gebietes ist es untersagt, während der Zeiten nach Abs. 1 Getränke an jedermann über die Straße in Glasgetränkebehältnissen abzugeben.

§ 4 Ausnahmetatbestände

Das Verbot nach § 3 gilt nicht für

1. Sicherheitsbehörden, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst,

2.a) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeugs oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Behältnis,

2.b) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen in Fahrzeugen, soweit der Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2 ohne Fahrtunterbrechung mit Ausnahme verkehrsbedingten Haltens durchfahren wird,

3. das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2 liegt, sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung

4. das Mitführen von original verschlossenen Glasgetränkebehältnissen in einem Behältnis, welches aufgrund der Geschlossenheit einen unmittelbaren Zugriff verhindert,

5. die Verwendung von Trinkgläsern auf solchen Flächen, die aufgrund einer entsprechenden straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis oder einer diese ersetzenden, nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts für eine übermäßige Straßennutzung erteilten Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung genutzt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gebietes und innerhalb des in § 1 Abs. 2 beschriebenen Zeitraums entgegen § 3 der VO Glasgetränkebehältnisse mitführt, verkauft oder abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.

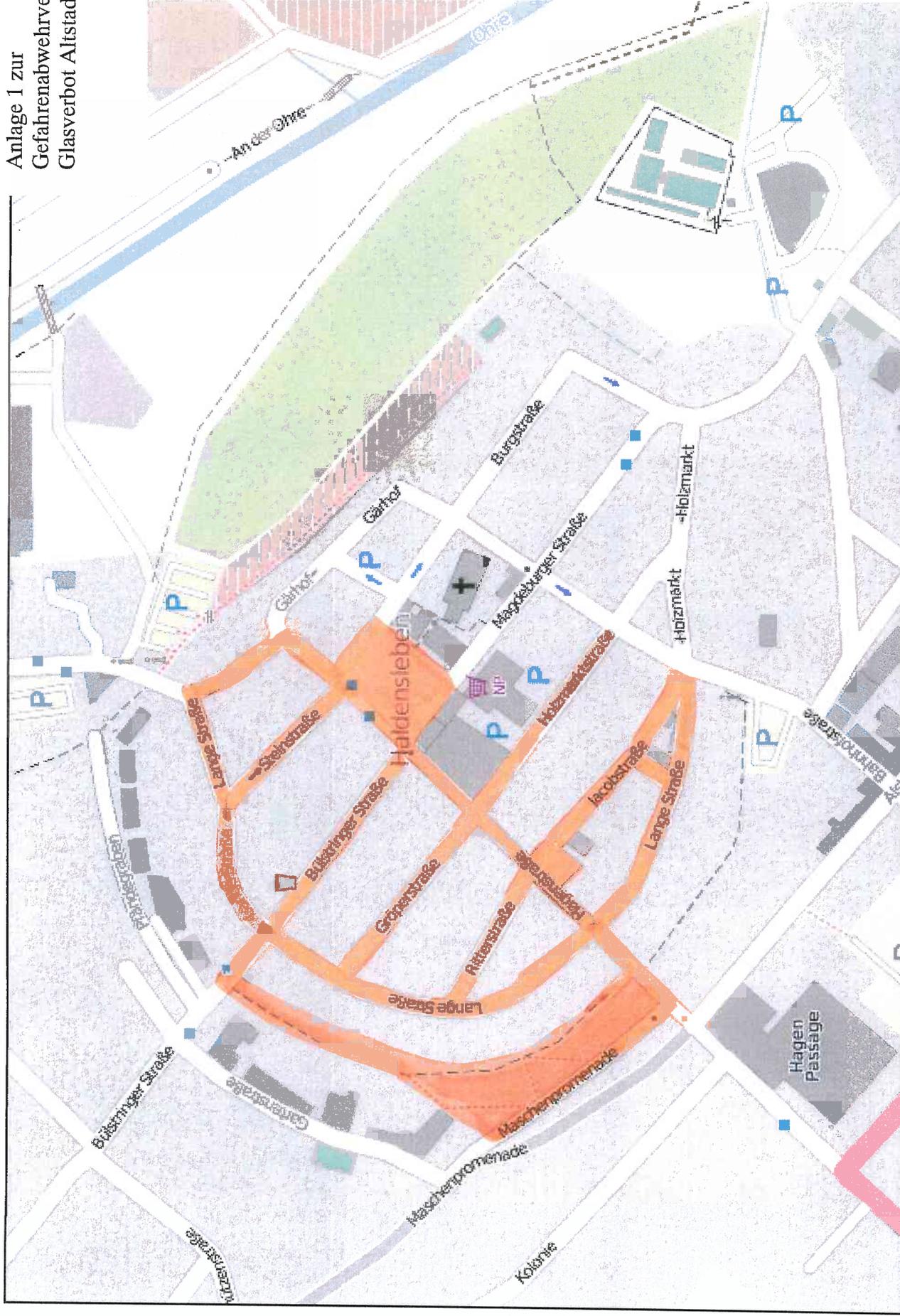
(2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Haldensleben, den 10.04.2014

Eichler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur
Gefahrenabwehrverordnung
Glasverbot Altstadtfest



<http://openstreetmap.org/copyright>

<http://openstreetmap.org>

Copyright OpenStreetMap und Mitwirkende, unter einer offenen Lizenz